

## Professionelles Erziehen bei zunehmender Gewalt von Kindern und Jugendlichen

- These: nur *fachlich legitimes* Handeln kann rechtmäßig sein
- Beweis: rechtswidriges Handeln ist stets *fachlich illegitim*

Was *fachlich legitim* bedeutet, wird hier erläutert. Praxisorientiert sind allerdings *Handlungsleitsätze* bzw. ein *Verhaltenskodex für Lehrkräfte* notwendig, nach einem *Fachdiskurs zur fachlichen Legitimität*.



Düsseldorf 29.1.2025

## Übersicht

1. Definitionen
2. Einführung
3. **Was fachlich legitim bedeutet**
4. **Projekt- Grundaussagen - praxisbezogener Nachweis der Richtigkeit**
  - 4.1 Integriert fachlich- rechtliche Bewertungen anhand von Fallbeispielen
  - 4.2 Kinderschutz- Sicherung durch *Handlungsleitsätze/ Verhaltenskodex für Lehrkräfte*
5. Fachdiskurs *Fachliche Legitimität - Fachverbände gefordert*
  - 5.1 Notwendiger *Fachdiskurs fachliche Legitimität*
  - 5.2 Ziele des *Fachdiskurses fachliche Legitimität*
  - 5.3 Häufig werden Fachdiskussionen zur Verantwortbarkeit erzieherischen Handelns allein auf der Haltungsebene geführt (*Subjektivitätsfalle*)
  - 5.4 Klärungsbedarf bei Unterbringungen unter freiheitsentziehenden Bedingungen
6. **Gleiches Kindeswohlverständnis Erziehungsverantwortlicher + zuständiger Behörden**  
**- Grundvoraussetzung für verbesserte Handlungssicherheit und den Kinderschutz**
7. **Auftrag an die Politik/ Gesetzgebung**

## 1. Definitionen

- **Erziehung** beinhaltet als **Primärauftrag** die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen (Kinder/ Jugendliche) im Rahmen von *Eigenverantwortlichkeit* und *Gemeinschaftsfähigkeit* (z.B. § 1 Sozialgesetzbuch VIII/ SGB VIII).
- **Bildung** ist Teil der *Erziehung*, beinhaltet Wissens- und Wertevermittlung.
- **Professionelle Erziehung** wird in Kitas, Schulen, Internaten, in der Erziehungs- oder Behindertenhilfe bzw. in der Kinder- und Jugendpsychiatrie wahrgenommen: im Rahmen elterlichen Erziehungsauftrags oder in Schulen eines gesetzlichen Erziehungsauftrags.
- **Der sekundäre gesellschaftliche Auftrag der Gefahrenabwehr** beinhaltet - außerhalb des Erziehungsauftrags - notwendige und verhältnismäßige Reaktionen Erziehungsverantwortlicher bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung **junger Menschen** (Kinder, Jugendliche). Eine ausreichende Gefährdung liegt bei Lebensgefahr oder bei Gefährdung eines wichtigen Rechts vor, z.B. im Falle einer erheblichen Gesundheitsgefährdung.
- Erziehungsverantwortliche und mittelbar verantwortliche Beratungs- und Aufsichtsbehörden (z.B. Schulaufsicht, Landesjugendamt) entsprechen in ihrem Handeln bzw. in ihren Entscheidungen dann dem **Kindeswohl**, wenn sie nachvollziehbar ein Erziehungsziel im Rahmen von *Eigenverantwortlichkeit* und *Gemeinschaftsfähigkeit* verfolgen.
- **Machtmissbrauch** liegt vor bei strafbarem Handeln, darüber hinaus bei Überschreiten von Erziehungsgrenzen, die in *Handlungsleitsätzen* bzw. in einem *Verhaltenskodex für Lehrkräfte* generell beschrieben sind: als noch festzulegender Orientierungsrahmen fachlicher Erziehungsgrenzen im Rahmen *fachlicher Legitimität* bzw. als Erläuterung der rechtlichen Erziehungsgrenzen.
- Was **fachlich legitimes** Handeln ausmacht, wird nachfolgend generell und anhand von Praxisbeispielen erläutert.

## 2. Einführung

In der professionellen Erziehung ist die Grenze zum **Machtmissbrauch** mit dem Begriff **Kindeswohl** beschrieben, der zwei Ebenen aufweist:

- eine **fachliche Ebene** im Sinne *fachlicher Legitimität*; die eine fachliche Grenze beinhaltet: das Ziel lautet *Förderung junger Menschen zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit* (§1 Sozialgesetzbuch VIII/ SGB VIII).
- eine **rechtliche Ebene**, beinhaltend die Kindesrechte, insbesondere das *Recht auf gewaltfreie Erziehung nach § 1631 II Bürgerliches Gesetzbuch/ BGB (Gewaltverbot der Erziehung)*.

Die professionelle Erziehung sieht sich seit dem Jahr 2001 mit dem **Gewaltverbot der Erziehung** (§ 1631 II BGB) konfrontiert, jedoch von **Beratungs- und Aufsichtsinstanzen wie Schulaufsicht und Landesjugendamt allein gelassen**, darüber hinaus mit einer zunehmenden Aggressivität junger Menschen und mit Eltern, die mit ihrem Erziehungsauftrag überfordert sind, als s.g. *Problemeltern* unter das Jugendamt- Wächteramt fallen: siehe etwa die permanente Zunahme von Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII bei *dringender Gefahr für das Kindeswohl*.

Da der Begriff *Kindeswohl* auf der rechtlichen Ebene bewusst unklar bleibt und folglich im Kontext notwendiger Grenzsetzungen nur unzureichend zwischen *fachlich legitimen* Kindesrechtseingriffen (verbale, aktive pädagogische Grenzsetzungen<sup>1</sup>) und Kindesrechtsverletzungen als *Machtmissbrauch* unterschieden werden kann, ist auf der fachlichen Ebene eine *Kindeswohl*-Konkretisierung im Interesse der Handlungssicherheit Erziehungsverantwortlicher und zuständiger Behörden erforderlich. Nur so kann im Erziehungsalltag der Kinderschutz gesichert werden. Dies gilt in besonderer Weise für schwierige Situationen des Erziehungsalltags, die aufgrund zunehmender Gewalt junger Menschen häufig mit körperlichem Agieren Erziehungsverantwortlicher verbunden sind, zum Beispiel mit der Wegnahme eines Handys, wenn der Schulunterricht gestört wird.

In Schulen klagen die Lehrkräfte immer häufiger, dass sie bei zunehmender Schülergewalt von ihrer Schulaufsicht allein gelassen sind<sup>2</sup>. Drei von vier Schulleitern in NRW berichten von Übergriffen<sup>3</sup>. So ergab das *Schulbarometer*<sup>4</sup> der Robert-Bosch-Stiftung, dass viele Lehrkräfte als größte Herausforderung das aggressive Verhalten der Kinder und Jugendlichen nennen. In Schulen in herausfordernden Lagen sind es 69 Prozent. Es geht um psychische oder physische Gewalt unter den Schülern. In dieser Gemengelage stellen sich die Lehrkräfte zunehmend die Frage: wie soll ich mit denjenigen umgehen, die handgreiflich werden oder Mitschüler und Personal bedrohen? Die Lehrkräfte sind insbesondere in den so genannten *heterogenen Klassen* überfordert: Stress durch die Klassengröße, unterschiedliche Sprachkenntnisse der Schüler\*innen, deren unterschiedliche Kulturen, aber auch deren steigende Gewaltbereitschaft, etwa von ihren Eltern im Internet allein Gelassener. Darüber kann Inklusion mit besonders Förderbedürftigen zu Überforderung führen. Dies ist keine abschließende Aufzählung, aber in der Überforderung liegt ein wesentlicher Grund für Handlungswunsicherheiten, letztlich den Lehrermangel.

Warum öffnen sich jedoch Schulen nicht mit ihren Problemen? Unterliegen sie einem ministeriellen *Maulkorb*? Am Ende der Kausalkette zunehmender Gewalt an Schulen steht jedenfalls, dass Lehrkräfte in der beschriebenen Überforderung in ihren möglichen Erziehungsmethoden durch das *Gewaltverbot der Erziehung* (§ 1631 II BGB) unsicher sind, dringend einen Verhaltenskodex brauchen, der ihnen in schwierigen Situationen des Schulalltags einen Rahmen *fachlich legitimer* Handlungsoptionen zur Orientierung aufzeigt: wann darf ich z.B. Schüler\*innen anfassen, wann ein Handy wegnehmen?

---

<sup>1</sup> Pädagogisch zielführende und daher fachlich legitime Grenzsetzungen sind Regeln, Konsequenzen, Strafen, Verbote (verbale pädagogische Grenzsetzungen) und aktive/ physische pädagogische Grenzsetzung wie ein kurzfristiges Festhalten, um ein pädagogisches Gespräch zu beenden. Keine Kurzfristigkeit liegt nach der Rechtsprechung bei einem Festhalten vor, dass länger als 30 Minuten dauert.

<sup>2</sup> [Rheinische Post vom 21.01.2025](#)

<sup>3</sup> [Zeit Online vom 24.1.2025](#)

<sup>4</sup> [Schulbarometer](#)

### 3. Was fachlich legitim bedeutet

**Legitim handeln Eltern, Professionelle und mittelbar verantwortliche Leitungen, Träger, Behörden und Politik, wenn sie das Kindeswohl beachten**, das in Art 3 der UN Kinderrechtskonvention beschrieben ist<sup>5</sup>:

- **Die Erziehung der Eltern erfordert legitimes Handeln.** Legitim handeln Eltern, wenn sie nachvollziehbar ein Erziehungsziel im Rahmen von *Eigenverantwortlichkeit* und/ oder *Gemeinschaftsfähigkeit* verfolgen. Ihre Verantwortung ist nicht darauf reduziert, *Kindeswohlgefährdungen*<sup>6</sup> zu vermeiden, auch wenn sich darauf das *staatliche Wächteramt* der Jugendämter reduziert.
- **Professionell Erziehungsverantwortliche müssen fachlich legitim handeln. Fachlich legitim** ist ihre Erziehung, wenn sie nicht *machtmissbräuchlich* ist. Das ist der Fall, wenn professionelles Erziehungshandeln aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft (*Perspektivwechsel*) nachvollziehbar geeignet ist, ein pädagogisches Ziel der *Eigenverantwortlichkeit* und/ oder der *Gemeinschaftsfähigkeit* zu verfolgen.
- **Mittelbar verantwortliche Leitungen, Träger, Behörden, Politik und Behörden** (z.B. Schulaufsicht, Jugend-/ Landesjugendamt) beachten nur dann das *Kindeswohl*, wenn ihre Entscheidungen der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen dienen. Das ist der Fall, wenn sie nachvollziehbar ein Ziel im Rahmen von *Eigenverantwortlichkeit* und/ oder *Gemeinschaftsfähigkeit* verfolgen.

**Fachlich legitimes Handeln professionell Erziehungsverantwortlicher ist darüber hinaus mit der Vermittlung des Wertefundaments unserer Gesellschaft im Rahmen der Bildung verbunden, insbesondere im Kontext unserer *freiheitlich demokratischen Grundordnung*:**

- Ehrfurcht vor Gott,
- Achtung vor der Würde des Menschen,
- Bereitschaft zum sozialen Handeln,
- Vertrauen,
- Respekt,
- Rücksichtnahme,
- Freiheit im Rahmen des Gemeinwohls,
- Glaubwürdigkeit,
- Verantwortung,
- Gesundheit,
- Beachten der Gesetze/ Gerichtsentscheidungen in Demokratieverständnis,
- Erhaltung und Schutz der Umwelt,
- Gleichstellung von Frauen und Männern
- Achtung kultureller Vielfalt

<sup>5</sup> **UN Kinderrechtskonvention:** Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleich viel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

<sup>6</sup> Eine **Kindeswohlgefährdung** besteht bei Lebensgefahr oder erheblicher Gesundheitsgefahr. Darüber hinaus bei prognostizierter andauernder Gefahr für die *Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit* in körperlicher, geistiger oder seelischer Hinsicht, verursacht durch fachlich nicht begründbares Handeln. Dies ist zum Beispiel der Fall bei Vernachlässigung. Vernachlässigung ist kindeswohlgefährdend, wenn aufgrund fehlender oder unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder nur mangelhaft befriedigt werden, mit der Prognose chronischer körperlicher, geistiger oder seelischer Unterversorgung.

**Über die Vermittlung weiterer Werte entscheiden in pädagogischer Freiheit Schulen, Kitas und sonstige Einrichtungen im Rahmen ihrer pädagogischen Grundhaltung in *Handlungsleitlinien* des Trägers bzw. der Schulleitung (*innere Schulangelegenheit*).**

**Reflexion ist Voraussetzung *fachlicher Legitimität*.** Eine gründliche Team- bzw. Selbstreflexion ermöglicht es zum Beispiel, aus Erfahrungen zu lernen und zukünftige Fehler zu vermeiden. Es gilt dabei, Situationen im Sinne der Frage zu reflektieren, welche Reaktion als zielführende Erziehung fachlich verantwortbar ist, im *Perspektivwechsel* ausgerichtet auf eine gedachte neutrale Fachkraft. Die in der Reflexion zu stellende Frage lautet insoweit: welche Reaktion ist geeignet, das festgelegte Erziehungsziel zu verfolgen. Sofern Fachverbände am Ende eines Fachdiskurses (Ziffer 5) in generellen *Handlungsleitsätzen* bzw. in einem *Verhaltenskodex für Lehrkräfte* generell beschrieben haben, was zielführende und damit *fachlich legitime* Erziehung ausmacht, wird die Reflexion entscheidend erleichtert. Hier ein [Vorschlag der Initiative Handlungssicherheit für solche Leitsätze](#).<sup>7</sup>

**In der Medizin gibt es *Leitlinien ärztlicher Kunst*.** Gleiches ist für die professionelle Erziehung anzustreben, optimalerweise konkretisiert in *Handlungsleitlinien* einzelner Träger bzw. der jeweiligen Schulleitung, worin die pädagogische Grundhaltung einer Schule/ Einrichtung zum Ausdruck kommt. Warum wird in der Medizin zum *Kindeswohl* geforscht, etwa zum plötzlichen Kindstod, in der Erziehungswissenschaft jedoch nicht zum Thema *Kindeswohl in der Erziehung*?

**Im Vorfeld des erforderlichen Fachdiskurses (Ziffer 5) schlagen wir folgende generelle Handlungsleitsätze vor:**

- **Leitsatz 1**  
Wir wollen die Sicherung des Kindeswohls durch fachlich legitime Erziehung.
- **Leitsatz 2**  
Wir wollen dem Machtmissbrauch in grenzproblematischen Situationen entgegenwirken.
- **Leitsatz 3**  
Wir empfehlen, päd. Handeln mit aufeinander aufbauenden Reaktionen zu priorisieren.
- **Leitsatz 4**  
Wir halten eine transparente pädagogische Grundhaltung für unentbehrlich.
- **Leitsatz 5**  
Wir weisen darauf hin, dass päd. Grenzsetzungen die vorherige Zustimmung der Sorgeberechtigten erfordern.
- **Leitsatz 6**  
Wir wissen, dass Kinderrechte bei pädagogischen Grenzsetzungen betroffen sind.
- **Leitsatz 7**  
Wir halten es für selbstverständlich, dass päd. Grenzsetzungen fachlich legitim sind und jungen Menschen verständlich erläutert werden.
- **Leitsatz 8**  
Wir halten Regeln, Konsequenzen und Strafen für unentbehrlich.
- **Leitsatz 9**  
Wir sehen aktive Grenzsetzungen nur als letztes geeignetes Mittel an.
- **Leitsatz 10**  
Wir unterscheiden fachlich legitime pädagogische Grenzsetzungen und Maßnahmen der *Gefahrenabwehr*.
- **Leitsatz 11**  
Wir weisen darauf hin, dass laut Gesetzgeber Maßnahmen der *Gefahrenabwehr* erforderlich, geeignet und verhältnismäßig sein müssen.

---

<sup>7</sup> [Handlungsleitsätze professioneller Erziehung](#)

- **Leitsatz 12**  
Wir unterscheiden fachlich legitime Freiheitsbeschränkung und freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der *Gefahrenabwehr*.
- **Leitsatz 13**  
Wir weisen darauf hin, dass freiheitsentziehende Maßnahmen der *Gefahrenabwehr* mit speziellen Verfahrensvorschriften verbunden sind.
- **Leitsatz 14**  
Wir sind für Klarheit, Konsequenz, Menschlichkeit und Authentizität.
- **Leitsatz 15**  
Wir bevorzugen Prävention und Reflexion
- **Leitsatz 16**  
Wir empfehlen zur Abgrenzung *fachlich legitimer* pädagogischer Grenzsetzung von *Machtmissbrauch* 2 Prüfschemata im Kontext integriert fachlich - rechtlicher Bewertung: **Prüfschema Nr.1 zur Erziehungsplanung und Nr.2 zur nachträglichen Situationsbewertung**. Die Prüfschemata beinhalten einen fachlich - rechtlichen Rahmen: wie handle ich in schwierigen Situationen? Wie erfülle ich das *Gewaltverbot der Erziehung*? Da im Alltag in der Regel Spontanität gefragt ist, wird die notwendige Reflexion oft mit dem Prüfschema Nr.2 durchgeführt, auf der Grundlage des/r Alters/ Entwicklungsstufe eines jungen Menschen, dessen Vorgeschichte und der Situation. Mit den Prüfschemata lässt sich die Frage beantworten, ob eine bestimmte Handlungsoption *zulässige Macht* ist.

## Prüfschema Nr.1

### Planung vorhersehbarer Situationen des Erziehungsalltags

Prüfschema zur Abgrenzung zulässiger Macht von Machtmissbrauch  
in dem Rahmen fachlicher Legitimität und rechtlicher Zulässigkeit

#### Frage 1

**Liegt eine Grenzsetzung vor, bei der Zwang ausgeübt wird?**

- Ja.....weiter mit Frage 2  
 Nein.....keine Machtausübung

*Ein Kindesrecht ist betroffen: das Handeln ist gegen den Willen des jungen Menschen gerichtet.*

#### Frage 2

**Ist die Grenzsetzung aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen und somit fachlich legitim?**

- Ja.....weiter mit Frage 3  
 Nein.....**Machtmissbrauch** ⚡

*Das Handeln muss pädagogisch zielführend sein. Unerheblich ist, ob ein pädagogischer Erfolg eintritt.*

*Physische Grenzsetzungen müssen darüber hinaus erforderlich und angemessen sein:*

- es ist keine weniger belastende physische Grenzsetzung denkbar, die auch fachlich legitim ist
- und eine vorherige verbale Grenzsetzung ist zeitlich unmöglich oder sie ist erfolglos geblieben

#### Frage 3

**Haben Sorgeberechtigte zugestimmt = Wissen und Wollen?**

- Ja.....**zulässige Macht**  
 Nein.....**Machtmissbrauch** ⚡

*Das Handeln ist für die Sorgeberechtigten vorhersehbar, sodass „stillschweigende Zustimmung“ vorliegt oder sie haben- bei Nichtvorhersehbarkeit- ausdrücklich zugestimmt. Die Zustimmung des jungen Menschen wäre erforderlich, sofern / soweit sein Taschengeld für ihn verwendet wird.*

**Nachträgliche Bewertung / Reflektion im Erziehungsalltag**  
**Prüfschema für grenzwertige Situationen → zur Abgrenzung zulässiger Macht von**  
**Machtmissbrauch Im Rahmen fachlicher Legitimität und rechtlicher Zulässigkeit**

**Frage 1**

**Lag eine Grenzsetzung vor, bei der Zwang ausgeübt wurde?**

Ja.....weiter mit Frage 2  
 Nein.....keine Machtausübung

*Ein Kindesrecht war betroffen: das Handeln war gegen den Willen des jungen Menschen gerichtet.*

**Frage 2**

**War die Grenzsetzung aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen, folglich fachlich legitim?**

Ja.....weiter mit Frage 3  
 Nein.....weiter mit Frage 4

*Das Handeln muss pädagogisch zielführend sein. Unerheblich ist, ob ein pädagogischer Erfolg eintrat. Physische Grenzsetzungen müssen darüber hinaus erforderlich und angemessen sein:*

- es kam keine weniger belastende physische Grenzsetzung in Betracht, die fachlich legitim war
- und eine vorherige verbale Grenzsetzung war zeitlich unmöglich oder sie ist erfolglos geblieben

**Frage 3**

**Haben Sorgeberechtigte zugestimmt = Wissen und Wollen?**

Ja.....**zulässige Macht**  
 Nein.....weiter mit Frage 4

*Das Handeln war für die Sorgeberechtigten vorhersehbar, sodass deren s. g. „stillschweigende Zustimmung“ vorlag oder sie haben - bei Nichtvorhersehbarkeit - ausdrücklich zugestimmt. Die Zustimmung des jungen Menschen wäre erforderlich, sofern / soweit sein Taschengeld für ihn verwendet wurde.*

**Frage 4**

**Lag akute Eigen- oder Fremdgefährdung des jungen Menschen vor, auf die „geeignet“ und „verhältnismäßig“ reagiert wurde („Gefahrenabwehr“ im rechtlichen Sinn)?**

Ja.....**zulässige Macht**  
 Nein.....**Machtmissbrauch** ⚡

*„Geeignet“ war das Handeln insbesondere, wenn die Situation pädagogisch aufgearbeitet wurde.  
„Verhältnismäßig“ = keine den jungen Menschen weniger belastende Alternative kam in Betracht.*

**Frage 5**

**Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Handeln?**

## 4. Projekt- Grundaussagen - praxisbezogener Nachweis der Richtigkeit

### 4.1 Integriert fachlich- rechtliche Bewertungen anhand von Fallbeispielen

Wie bereits beschrieben, werden schwierige Situationen des Erziehungsalltags am Ende einer Selbst- bzw. Teamreflexion und verbunden mit einem *Perspektivwechsel*<sup>8</sup>, integrativ fachlich-rechtlich bewertet. Diese Bewertung basiert auf folgendem Wechselbezug:

- in der Erziehung kann nur *fachlich legitimes Handeln rechtmäßig sein.*
- In der Erziehung ist rechtswidriges Handeln stets *fachlich illegitim.*

**Der Wechselbezug zwischen *fachlich legitimem* und rechtmäßigem Handeln** unterstreicht zugleich die Richtigkeit beider Grundaussagen. Wenn in der ersten Grundaussage die Rechtmäßigkeit des Handelns bei *fachlicher Legitimität* lediglich vorliegen *kann*, so ist das in der Tatsache begründet, dass es noch eine weitere Rechtmäßigkeitsvoraussetzung gibt: die Zustimmung Sorgeberechtigter (Prüfschemata Frage 3).

**Die Richtigkeit beider Grundaussagen lässt sich durch Fallbeispiele nachweisen:**

- **Jeder Bereich professioneller Erziehung - *Nichtraucherschutzgesetz***

*Rauchen in Schulen und in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ist auf dem gesamten Grundstück verboten ..., für Schulen auch bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgrundstücks. In stationären Einrichtungen der Pflege, der Behindertenhilfe ... kann die Einrichtung von Raucherräumen zugelassen werden*<sup>9</sup>. Dem wird freilich in der Praxis zum Teil nicht entsprochen, auch verbunden mit dem Versuch einer pädagogischen Begründung, die das Verfolgen eines Erziehungsziels beinhaltet. Da das Tolerieren des Rauchens junger Menschen das grundlegende Erziehungsziel der *Gemeinschaftsfähigkeit* konterkariert, muss es als *fachlich illegitim* eingestuft werden, sodass im Ergebnis rechtswidriges Handeln vorliegt.

- **Jeder Bereich professioneller Erziehung - Unterschied zwischen *fachlich legitimem Klaps* und *Schlagen* als *unzulässige Gewalt***

Früher wurde *Schlagen* mit dem Hinweis begründet, dies *hätte noch niemand geschadet*. Wenn aber Erziehung Persönlichkeitsentwicklung bedeutet, läge im *Ausbleiben von Schaden* keine nachvollziehbare Begründung, um ein pädagogisches Ziel zu verfolgen. Die *fachliche Illgitimität* im Sinne dieser Unbegründbarkeit hätte in der Fachwelt weit vor der gesetzlichen *Gewaltächtung (Gewaltverbot der Erziehung/ § 1631 II BGB)* erkannt werden müssen. Das zeigt, wie sehr die Erziehung zeitgeistabhängig ist und über den Begriff der *Erziehungswissenschaft* trefflich gestritten werden kann. Was aber setzt eine im Sinne § 1631 II BGB unzulässige *entwürdigende Maßnahme* voraus? Fällt darunter bereits ein Klaps? Papst Franziskus hat ja mehrfach den *Klaps auf den Po* gutgeheißen, der insbesondere vom Kinderschutzbund als *körperliche Misshandlung* eingestuft wird<sup>10</sup>.

**Fachlich- rechtliche Bewertung:** aus der Sicht einer fiktiven neutralen Fachkraft kann ein *Klaps* geeignet sein, ein Erziehungsziel zu verfolgen. Aber: *unzulässige Gewalt* wird immer dann gegeben sein, wenn in Anwesenheit anderer Personen ein junger Mensch bloßgestellt

<sup>8</sup> Dabei geht es darum, ob beabsichtigtes bzw. reaktives Handeln aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet ist/ war ein pädagogisches Ziel im Kontext von *Eigenverantwortlichkeit* und/ oder *Gemeinschaftsfähigkeit* zu verfolgen.

<sup>9</sup> Nichtraucherschutzgesetz NRW - analog in anderen Bundesländern

<sup>10</sup> *Keine päpstliche Rechtfertigung für Gewalt*

wird. Dann ist von *unzulässiger Gewalt* im Sinne § 1631 II BGB auszugehen, gleichgültig ob bzw. welches Schmerzempfinden mit dem *Klaps* verbunden ist. Kann jedoch der *Klaps* mit dem Eindruck kumpelhaften Umgangs verbunden sein, im Gesamtkontext des Geschehens als wohlwollende Anerkennung einzustufen, und darf der junge Mensch dies auch so empfinden, sprechen wir von pädagogisch zielführendem Handeln, von einer *fachlich legitimen* Handlungsoption. Im ersten Fall ist also der *Klaps* als unter das *Gewaltverbot* fallendes *Schlagen*, im zweiten Fall als *fachlich legitime* Erziehung zu betrachten.

**Das Beispiel zeigt, dass die integriert fachlich- rechtliche Bewertung nicht gute von schlechter Erziehung unterscheidet sondern vielmehr feststellt, ob eine bestimmte Handlungsoption in einen Rahmen fachlicher Legitimität eingeordnet werden kann, pädagogisch zielführend.**

- **Erziehungs-/ Behindertenhilfe - Fallbeispiel Taschengeldeinbehalt**

Für die Erziehungs-/ Behindertenhilfe gilt in der Rechtsordnung das Prinzip des *höchstpersönlichen Rechts auf Taschengeld*. Es bedeutet, dass nur der junge Mensch über sein Taschengeld verfügt, nicht die Einrichtung. In der Wirkung bedeutet dies für professionell Erziehungsverantwortliche, dass ein zunächst pädagogisch begründbares Einbehalten des Taschengelds, etwa um daraus einen durch den jungen Menschen verursachten Schaden (eingetretene Einrichtungstür) zu begleichen, rechtlich unzulässig ist, es sei denn der junge Mensch hat sich mit der Aufnahme in der Einrichtung mit einer gleichlautenden pädagogischen Regel einverstanden erklärt. Ist das nicht der Fall, ist das *Einbehalten von Taschengeld durch die Einrichtung* rechtswidrig, kann es selbst im Kontext einer fachlich- pädagogischen Zielverfolgung nicht *fachlich legitim* sein: rechtswidriges Handeln ist deswegen *fachlich illegitim*, weil es dem pädagogische Grundsatzziel der *Gemeinschaftsfähigkeit* konterkariert. Der junge Mensch würde durch Erziehungsverantwortliche lernen, dass *der Zweck die Mittel heiligt*, rechtswidriges Handeln möglich und verantwortbar ist, wenn es nur einem Erziehungszweck dient.

- **Schulen - Unterrichtsstörung**

**Sachverhalt:** der elfjährige Schüler L. stört massiv den Unterricht, indem er laut mit dem Stuhl wackelt, rhythmisch Geräusche erzeugt, klatscht, trommelt, verbal immer lauter wird, andere maßregelt. Er grinst seinen Gegenüber dabei provokativ an. Der Lehrer spricht ihn an, thematisiert die Schulregeln. Da sich L. nicht beruhigt, muss der Lehrer körperlich agieren, um den Schüler aus der Gemeinschaft zu separieren. Wie weit darf der körperliche Einsatz gehen? Ist ein Hinauschieben zulässig?

**Fachlich- rechtliche Bewertung:**

Wenn ein Lehrer körperlich aktiv wird, um seinen gesetzlichen Bildungsauftrag gegenüber einer Klasse gerecht zu werden, handelt er nicht im Rahmen des Sekundärauftrags der *Gefahrenabwehr* - es besteht keine *Gefahre für ein wichtiges Recht*- vielmehr versucht er seinen Bildungsauftrag mittels *aktiver/ physischer pädagogischer Grenzsetzung* zu erfüllen. Er muss- um *fachlich legitim* zu handeln- freilich das Prinzip der *Angemessenheit* beachten (Frage 2 Prüfschemata): aktive und somit *physische Grenzsetzungen* müssen erforderlich und *angemessen sein*. Das heißt: es kommt keine weniger belastende *aktive/ physische Grenzsetzung* in Betracht, die *fachlich legitim* ist, und eine vorherige verbale Grenzsetzung war zeitlich unmöglich oder ist erfolglos geblieben.

In diesem Rahmen darf der Lehrer körperlich aktiv werden. Er nimmt dann seine Erziehungsverantwortung pädagogisch zielführend und mithin *fachlich legitim* wahr. Die Grenze zu *unzulässiger Gewalt* wird- je nach Alter und Entwicklungsstufe des Schülers- bei einem Hinausschieben noch nicht erreicht sein, wohl bei einer typischen Maßnahme der *Gefahrenabwehr* wie *in den Schwitzkasten* nehmen. Derartiges Handeln ist in unserem *Rechtsstaat* der Polizei im Rahmen *unmittelbarer Zwangs* vorbehalten<sup>11</sup>. Auch ist darauf hinzuweisen, dass mit einem körperlichen Einsatz des Lehrers, wozu er berechtigt aber nicht verpflichtet ist, die Gefahr einer *Machtspirale* besteht, einer weiterzugespitzten Situation, die pädagogisch nicht mehr beherrschbar ist. Und: unter diesem Aspekt spielt es eine erhebliche Rolle, ob und in welchem Umfang die Option *aktiver/ physischer pädagogischer Grenzsetzungen* in von der Schulleitung beschriebenen, vom Lehrerkollegium akzeptierten *allgemeinen Handlungsleitlinien* festgehalten ist. Wenn die Eltern eine solche pädagogische Grundhaltung im Zeitpunkt der Schüleraufnahme akzeptieren, kann von ihrer zusätzlich erforderlichen Zustimmung ausgegangen werden (Frage 3 Prüfschemata).

- **Kitas - zivilrechtliche Aufsichtspflicht: analog in gesamter professioneller Erziehung**

**Sachverhalt:** Ein Kind entfernt sich aus der Gruppe, läuft in die Richtung einer Hauptstraße.. Darf die Pädagogin die Gruppe allein lassen und das Kind verfolgen?

**Fachlich- rechtliche Bewertung:** Vorrangig spielt hier die zivilrechtliche *Aufsichtspflicht* eine Rolle. Mit der *Aufsichtspflicht* wird das Ziel verfolgt, in entsprechend vorhersehbaren Situationen Schaden zu vermeiden, der einem jungen Menschen durch Dritte oder als Selbstschädigung droht bzw. den er anderen zufügt. Die *Aufsichtspflicht* wird durch ein pädagogisches Gespräch, durch Ermahnung oder durch verbale bzw. aktive/ *physische pädagogische Grenzsetzung* wahrgenommen, das heißt insbesondere verbal durch Verbote und aktiv etwa durch *Festhalten damit zugehört wird* (Ziffer 5.4). Da es bei der zivilrechtlichen *Aufsichtspflicht* bezogen auf Selbst- und Fremdschädigung um die *Eigenverantwortlichkeit* des jungen Menschen geht, bezogen auf Schäden, die Anderen zugefügt werden, um *Gemeinschaftsfähigkeit*, wird sie *fachlich legitim* im Rahmen pädagogischer Zielrichtung ausgeübt

Im *Spannungsfeld Aufsicht Kind - Aufsicht Gruppe* ist die *Vorhersehbarkeit* das wichtigste Entscheidungskriterium. Im Abwägungsprozess zwischen *Aufsichtsbedarf Kind* und *Aufsichtsbedarf Gruppe* sind die vorhersehbaren jeweiligen Geschehensabläufe gegenüber zu stellen, ist der jeweils damit verbundenen wahrscheinliche Schaden zu gewichten. Dabei sind gesundheitliche Schäden gegenüber Sachschäden höherrangig. Erscheint das Gefahrenpotential auf Seiten des Kindes größer, ist dieses zu verfolgen und zugleich für die Gruppe eine vorübergehende Alleinbeschäftigung in Kauf zu nehmen. Im anderen Fall entspräche der Verbleib in der Gruppe der *Aufsichtspflicht*. Aufgrund der gebotenen Eilbedürftigkeit wird von der PädagogIn nur ein potentiell fehlerhafter Abwägungsprozess erwartet. In jedem Fall wird das Geschehen mit dem weggelaufenen Kind und auch in der Gruppe pädagogisch nachträglich aufzuarbeiten sein, eventuell verbunden mit einer Konsequenz oder Strafe für das weggelaufene Kind<sup>12</sup>.

<sup>11</sup> Ob und wann in Krisensituationen polizeiliche Gewalt in Anspruch genommen wird, entscheidet die Schulleitung.

<sup>12</sup> **Konsequenzen** haben einen inhaltlich logischen Bezug zu erwünschten Verhalten. Sie werden frühestmöglich mit den jungen Menschen besprochen und in ihrem erzieherischen Sinn und Zweck verständlich erklärt. Fehlt ein inhaltlich logischer Zusammenhang liegt eine **Strafe** vor. Diese ist nur mit einer Begründung, die für den jungen Menschen das Verfolgen eines bestimmten Erziehungsziels erkennen lässt, *fachlich legitim*.

- **Jeder Bereich professioneller Erziehung - zeitlich begrenztes Festhalten**

- **Sachverhalt 1:** Die Pädagogin spricht mit dem fünfzehnjährigen K. über seine Körperhygiene. K. will das Zimmer verlassen. Sie fordert K. auf, zu bleiben, weil aus ihrer Sicht das Gespräch über das für K. unangenehme Thema noch nicht beendet ist.

**Fachlich- rechtliche Bewertung / Anwendung des Prüfschemas Nr.2:** Die Pädagogin handelt fachlich legitim und rechtmäßig:

Frage 1: „ja“; es liegt eine verbale Grenzsetzung vor, die in das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit eingreift gemäß Artikel 2 GG (Aufforderung im Zimmer zu bleiben).

Frage 2 „ja“. Das Gespräch ist aus pädagogischem Anlass noch nicht beendet. Die Aufforderung zu bleiben ist pädagogisch zielführend. Sie ist aus Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft nachvollziehbar und geeignet ein pädagogisches Ziel zu verfolgen.

Frage 3 „ja“. Für Sorgeberechtigte ist eine derartige verbale Grenzsetzung vorhersehbar, sodass von einer „stillschweigenden Zustimmung“ auszugehen ist.

- **Sachverhalt 2:** Die Pädagogin erreicht K. nicht mit ihren Worten. Die verbale Grenzsetzung (Aufforderung) bleibt erfolglos. K. hört offensichtlich nicht zu oder äußert seine Gesprächsablehnung. Dennoch will die Pädagogin das Gespräch fortsetzen und verlangt von K., der das Zimmer verlassen will, dass er bleiben muss.

**Fachlich- rechtliche Bewertung / Anwendung des Prüfschemas Nr.2:** Die Pädagogin handelt fachlich illegitim und daher rechtswidrig, es liegt *Machtmissbrauch* vor.

Frage 1 „ja“; es liegt eine verbale Grenzsetzung vor, die in das „Recht der allgemeinen Handlungsfreiheit“ eingreift (Aufforderung im Zimmer zu bleiben).

Frage 2 „nein“; Der Versuch der Pädagogin, trotz der Gesprächsverweigerung des K. auf ein solches zu bestehen und verbalen Druck auszuüben, ist ungeeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen. Wenn damit gerechnet werden muss, dass in diesem Moment kein pädagogisches Gespräch möglich ist, die Pädagogin es dennoch erzwingen will, handelt sie fachlich illegitim.

Frage 4 „nein“; Eine Situation der Gefahrenabwehr liegt nicht vor. Die aktuelle Gefährdung eines pädagogischen Ziels ist nicht ausreichend. Akute Eigen- oder Fremdgefährdung bedeutet gegenwärtige Lebensgefahr oder gegenwärtige schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit des jungen Menschen oder anderer Personen.

- **Sachverhalt 3:** K. will das pädagogische Gespräch trotz der verbalen Grenzsetzung verlassen. Die Pädagogin hält ihn am Arm fest, damit er ihr zuhört.

**Fachlich- rechtliche Bewertung / Anwendung des Prüfschemas Nr.2:** Die Pädagogin handelt fachlich legitim und rechtmäßig, sofern Sorgeberechtigte zugestimmt haben:

Frage 1 „ja“; eine physische Grenzsetzung, die in das „Recht der freien Aufenthaltsbestimmung“ eingreift, ist erkennbar.

Frage 2 „ja“; Es liegt eine physische Grenzsetzung, die aus Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet ist, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen: die Fortsetzung eines pädagogisch erforderlichen Gesprächs. Auch ist das bei physischen Grenzsetzungen zusätzlich zu beachtende Erfordernis des angemessenen Handelns erfüllt. Eine andere, weniger intensiv in das Recht der freien Aufenthaltsbestimmung eingreifende physische Grenzsetzung ist in der Situation nicht möglich. Die Alternative, dass sich die Pädagogin

in die Tür stellt, ist keine mildere aktive Grenzsetzung. Auch blieb eine vorherige verbale Grenzsetzung erfolglos.

Frage 3 Physische Grenzsetzungen sind für Sorgeberechtigte nicht vorhersehbar und bedürften daher eines ausdrücklichen Hinweises des Trägers im Aufnahmeverfahren, etwa mittels „fachlicher Handlungsleitlinien“, in denen die pädagogische Grundhaltung und pädagogische Grenzsetzungen beschrieben sind. Nur wenn in der Aufnahme so verfahren wird, ist die Frage 3 zu bejahen, handelt die Pädagogin fachlich legitim und rechtmäßig.

- **Sachverhalt 4:** K. will die Pädagogin schlagen und greift sie physisch an. Diese ruft eine Unterstützungskraft herbei und gemeinsam halten sie K. für ca. 5 Minuten am Boden fest, bis er sich beruhigt hat.

**Fachlich- rechtliche Bewertung / Anwendung des Prüfschemas Nr.2:** Die Pädagogin handelt außerhalb eines pädagogischen Prozesses rechtmäßig:

Frage 1 „ja“; eine Grenzsetzung liegt vor, die in das „Recht der freien Aufenthaltsbestimmung“ eingreift.

Frage 2 „nein“; da die Pädagogin und die Unterstützungskraft auf einen körperlichen Angriff von K. reagieren, kann ihr Handeln nicht geeignet sein, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen. Vielmehr ist es als fachlich illegitim einzustufen, beinhaltet im rechtlichen Kontext eine „Notwehr“ als Abwehr eines Angriffs des K. (Machtspirale).

Frage 4 „ja“; die Pädagogin und die Unterstützungskraft reagieren im Rahmen des rechtlichen Instituts der Gefahrenabwehr. Das geschieht „geeignet“ und „verhältnismäßig“, das heißt ein milderes Abwehrmittel stand nicht zur Verfügung. Würde die Pädagogin jedoch das Geschehen nachträglich nicht pädagogisch aufarbeiten, wäre ihr Handeln „ungeeignet“ und somit rechtswidrig.

- **Sachverhalt 5:** K. greift die Pädagogin körperlich an, will sie schlagen. Diese wehrt sich, indem sie ihn länger als 30 Minuten am Boden festhält, bis er sich endlich beruhigt.

**Fachlich- rechtliche Bewertung / Anwendung des Prüfschemas Nr.2:** Wie im Fallbeispiel zuvor, allerdings aufgrund § 1631b Absatz 2 BGB verbunden mit der Frage, ob nicht eine vorherige richterliche Genehmigung vorliegen muss: bei freiheitsentziehenden Maßnahmen, die über einen längeren Zeitraum, das heißt länger als 30 Minuten, andauern<sup>13</sup>, sind Sorgeberechtigte so rechtzeitig zu informieren, dass sie eine richterliche Genehmigung einholen können. Voraussetzung dafür ist eine Risikoanalyse, die zuvor erstellt wurde. Sofern diese die Wahrscheinlichkeit einer späteren Eigen- und Fremdaggressionen ergab, waren die Sorgeberechtigten rechtzeitig vor Eintritt einer akuten Fremdgefährdung informiert und können im akuten Fall um das Einholen einer richterlichen Genehmigung gebeten werden. Wenn die Risikoanalyse keine Wahrscheinlichkeit einer späteren Eigen- und Fremdaggression ergab, sind nach dem Vorfall die Sorgeberechtigten zu informieren und um das nachträgliche Einholen einer richterlichen Genehmigung zu bitten. Für die Zukunft ist eine erneute Risikoanalyse durchzuführen. Wenn diese Verfahrensanforderungen erfüllt sind handelte die Pädagogin rechtmäßig.

---

<sup>13</sup> So die Rechtsprechung

- **Generell zu zeitlich begrenztem Festhalten durch Erziehungsverantwortliche**

In den vorherigen Fallbeispielen ging es darum, dass junge Menschen ein pädagogisches Gespräch vorzeitig beenden wollen. Generell kann zum **fachlich begrenzten Festhalten** eines jungen Menschen Folgendes festgesatellt werden: *Fachlich legitim* handeln Erziehungsverantwortliche dann, wenn das Festhalten aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft (*Perspektivwechsel*) geeignet ist, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen, im Rahmen von *Eigenverantwortlichkeit* und/ oder *Gemeinschaftsfähigkeit*. Da die *fachliche Legitimität* - wie bei anderen Handlungsoptionen - vom Alter, der Entwicklungsstufe und der Vorgeschichte des jungen Menschen abhängt, sollten in einem Fachdiskurs (Ziffer 5) Rahmenbedingungen erläutert werden, bei deren Vorliegen pädagogisch zielführendes und damit *fachlich legitimes* Handeln denkbar ist. Wenn zum Beispiel eine Pädagogin ein Gespräch erzwingen will, obwohl sie den pädagogischen Nutzen nicht mehr sehen kann (Fallbeispiel oben), handelt sie *fachlich illegitim* und damit nicht mehr pädagogisch zielführend.

Die Grenze zu *fachlicher Illegitimität* ist also dann überschritten, wenn sich Erziehungsverantwortliche in einer festgefahrenen Situation nur noch durchsetzen wollen, es nur um das Erzwingen eigener Macht geht und um *Recht behalten*. Ein pädagogisches Ziel wird dann nicht mehr verfolgt.

#### 4.2 Kinderschutz- Sicherung durch *Handlungsleitsätze/ Verhaltenskodex für Lehrkräfte*

Durch die beiden Grundaussagen wird ein Kinderschutz oberhalb der Strafrechtsebene sichergestellt: die vorrangige Ebene *fachlicher Legitimität* beinhaltet den Anspruch, dass jedes Erziehungshandeln zielführende Pädagogik sein muss. Damit wird *Machtmissbrauch* nicht erst im Falle strafrechtsrelevanten Handelns festgestellt, vielmehr bereits im Falle fachlicher Unverantwortbarkeit im Sinne *fachlicher Illegitimität*, bei Vorliegen eines *pädagogischen Kunstfehlers*. Dies ist analog zu *ärztlichen Kunstfehlern* bei medizinischer Unverantwortbarkeit zu sehen, bedarf also - den *Leitlinien ärztlicher Kunst* entsprechend - **generelle pädagogische Handlungsleitsätze bzw. einen Verhaltenskodex für Lehrer**, die jeweils von Fachverbänden im Kontext eines **Fachdiskurses fachliche Legitimität** zu entwickeln sind (Ziffer 5).

#### 5. *Fachdiskurs fachliche Legitimität* - Fachverbände gefordert

##### 5.1 *Notwendiger Fachdiskurs fachliche Legitimität*

In der professionellen Erziehung, insbesondere in grenzwertigen Situationen, in denen die Gefahr einer Kindesrechtsverletzung besteht, sind rechtliche Grenzen zum *Machtmissbrauch* durch Gesetze und Rechtsprechung grundlegend vorgegeben, wenn auch mit dem *unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl* und im unklaren Verbot *entwürdigender Maßnahmen* des *Gewaltverbots* nur unklar. Neben dieser unklaren rechtlichen Erziehungsgrenze ist eine fachliche im Sinne *fachlicher Legitimität* bisher leider nicht formuliert, sodass in einem Fachdiskurs der Rahmen *fachlicher Legitimität* orientierungshalber beschrieben werden sollte.

Ein genereller Rahmen *fachlich legitimer* professioneller Erziehung ist den *Handlungsleitsätzen*<sup>14</sup> der *Initiative Handlungssicherheit* zu entnehmen, die als Denkmodell in einem Fachdiskurs in Anspruch genommen werden können.

<sup>14</sup> <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2024/07/Handlungsleitsaetze-prof.-Erziehung-1.pdf>

## 5.2 Ziele des *Fachdiskurses fachliche Legitimität*:

- Stärkung der Handlungssicherheit Erziehungsverantwortlicher durch Beschreiben von Erziehungsgrenzen *fachlicher Legitimität* in grenzwertigen Erziehungssituationen.
- Stärkung der Professionalität und des Selbstverständnisses der in professioneller Erziehung Verantwortlichen. Warum lassen sich pädagogische Fachkräfte von Juristen erklären, was *Erziehung* ausmacht? Kein Arzt würde sich von einem Richter die Grenzen der Medizin erklären lassen, pocht vielmehr auf die allgemein gültigen *Regeln ärztlicher Kunst*. Ziel sollte es daher sein, *Handlungsleitsätze* bzw. einen *Verhaltenskodex für Schulen* zu entwickeln und auch Gerichten zur Verfügung zu stellen. Dort wird dann geprüft, ob die Leitsätze beachtet sind oder ein *pädagogischer Kunstfehler* vorliegt. Die Leitsätze selbst dürften nicht in Frage gestellt werden.
- Das Thema *Handlungssicher in herausforderndem Erziehungsalltag* enttabuisieren
- Die *Handlungsleitsätze* bzw. der *Verhaltenskodex für Lehrkräfte* würden auch die Formulierung von *Handlungsleitlinien* einzelner Träger bzw. der Schulleitungen erleichtern, in denen diese ihre pädagogische Grundhaltung erläutern. Die *Handlungsleitlinien* würden Eltern/Sorgeberechtigte bei der Aufnahme eines jungen Menschen vorgelegt, damit diese sie für den weiteren Schulalltag akzeptieren.

## 5.3 Häufig werden *Fachdiskussionen zur Verantwortbarkeit erzieherischen Handelns allein auf der Haltungsebene geführt (Subjektivitätsfalle)*:

- Die jetzige NRW- Fachministerin Paul sagte uns in einer Besprechung: *aktive Grenzsetzungen, das will ich in der Erziehung nicht*. Die Fachministerin will also ihre Politik an der eigenen Haltung ausrichten. Da sie aber dem Kinderschutz verpflichtet ist, darf diese Haltung nicht ihr ausschließliches Entscheidungsprinzip sein. Im Übrigen darf die pädagogische Freiheit nicht eingeschränkt werden, zu der alle *fachlich legitimen* Maßnahmen zu zählen sind, unter den gegebenen Voraussetzungen (Frage 2 Prüfschemata) auch *aktive/ physische Grenzsetzungen*.
- Seit Jahrzehnten wird in der Jugendhilfe das *Pro und Contra geschlossener Gruppen* auf der Haltungsebene diskutiert, weswegen ein Ergebnis unerreichbar ist. Sicherlich ist die pädagogische Haltung wichtig, soll jedoch der Kinderschutz gesichert sein, ist die Überprüfbarkeit Erziehungsverantwortlicher anhand des objektivierenden Maßstabs *fachlicher Legitimität* zwingend. Auf der ausschließlich subjektiven Entscheidungsebene persönlicher Haltung besteht im Übrigen die Gefahr beliebigen Handelns oder gar des *Machtmissbrauchs*.

## 5.4 Klärungsbedarf bei Unterbringungen unter freiheitsentziehenden Bedingungen

Unter dem Aspekt *fachlicher Legitimität* ist die Abgrenzung freiheitsbeschränkenden Handelns (*fachlich legitim*) gegenüber Freiheitsentzug von besonderer Bedeutung, sei es im Kontext der relativ selten anzutreffenden, in Kitas und Schulen undenkbaeren *geschlossenen Unterbringung* nach § 1631b I BGB oder aber hinsichtlich *freiheitsentziehender Maßnahmen* im Einzelfall nach § 1631b II BGB, die - außer in Kitas und Schulen - zwar häufiger vorkommen, trotz gesetzlicher Regelung in 2017 aber in einer Grauzone von Tabuisierung liegen (§ 1631b II BGB)<sup>15</sup>.

---

<sup>15</sup> § 1631b II BGB lautet: *Die Genehmigung des Familiengerichts ist auch erforderlich, wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll.*

*Fachlich legitime* Freiheitsbeschränkung ist von pädagogisch nicht begründbarem Freiheitsentzug abzugrenzen. Letzterer ist unter den rechtlichen Voraussetzungen *akuter Eigen- oder Fremdgefährdung* des jungen Menschen als *Gefahrenabwehr* einzuordnen (§ 1631b BGB), außerhalb *fachlicher Legitimität* und Begründbarkeit: *Gefahrenabwehr* hat nichts mit dem Erziehungsauftrag gemein. Sie stellt sich juristisch als *Notwehr* oder *Nothilfe* dar, etwa gegenüber einem körperlich angreifenden Kind. Da bisher eine im Sinne *fachlicher Legitimität* objektivierende Abgrenzung der Freiheitsbeschränkung von Freiheitsentzug fehlt, wird seit Jahrzehnten auf der Haltungsebene das *Pro und Contra geschlossener Unterbringung* diskutiert, naturgemäß ohne ein Ende. Es ist nunmehr dringend erforderlich, auch insoweit einen *Fachdiskurs fachliche Legitimität* zu starten.

Ein im Fachdiskurs (Ziffer 5) durchzuführender Abstimmungsprozess zur Handlungsoption *Wegschließen* kann aufgrund unbewusster Beeinflussung durch die persönliche Haltung (Ziffer I.) und einem dadurch scheiternden Perspektivwechsel in besonderer Weise gestört werden. In der Beschreibung eines Orientierungsrahmens „fachlicher Legitimität“ müssten sich zum Beispiel diejenigen, die *geschlossene Unterbringung* ablehnen, eingestehen, dass im rechtlichen Kontext durchaus *geschlossene Gruppen* vorgesehen sind: zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung eines jungen Menschen, sofern erforderlich und verhältnismäßig (§ 1631b BGB). Maßnahmen wie das *Wegschließen* in einem *Time-Out-Raum* oder das *am Boden Fixieren* sind einerseits als *fachlich illegitim* einzustufen, andererseits als rechtlich zulässige *Gefahrenabwehr*. Im Ergebnis liegt folglich kein Machtmissbrauch vor.

Umso schwieriger ist es, unter den rechtlichen Rahmenbedingungen des Freiheitentzugs *fachlich legitim* zu arbeiten, insbesondere fachlich geeignete pädagogische Konzepte zu entwickeln. Der Fachdiskurs sollte auf den speziellen Zielkonflikt zwischen *fachlicher Illegitimität* und Rechtmäßigkeit im Kontext der *Gefahrenabwehr* eingehen.

Neben der notwendigen Abgrenzung von Freiheitsbeschränkung gegenüber Freiheitsentzug gibt es noch weitere Grauzonen im pädagogischen Alltag, zum Beispiel im Gesamtzusammenhang physischer/ aktiver Grenzsetzungen. Der Klärungsbedarf ist umfassend und muss **in der Frage fachlicher Legitimität** das **Abgrenzungskriterium der Angemessenheit** beinhalten. *Angemessen* und damit *fachlich legitim* sind physische/ aktive Grenzsetzungen, wenn keine weniger intensiv in das Kindesrecht eingreifende andere *fachlich legitime aktive/ physische Grenzsetzung* in Betracht kommt und eine vorherige verbale Grenzsetzung aus Zeitgründen unmöglich ist oder erfolglos blieb. *Aktive/ physische Grenzsetzungen* sind zum Beispiel die Zimmerdurchsuchung, die Handy- Wegnahme oder das oberflächliche Abtasten von Kleidung beim Verdacht des Drogenbesitzes.

## **6. Gleiches Kindeswohlverständnis Erziehungsverantwortlicher und zuständiger Behörden - Grundvoraussetzung für verbesserte Handlungssicherheit und den Kinderschutz**

Die Projektgrundaussagen (Ziffer 4), verbunden mit dem vorgeschlagenen *Fachdiskurs fachlicher Legitimität*, an dessen Ende generelle *Handlungsleitsätze* bzw. ein *Verhaltenskodex für Lehrkräfte* steht (Ziffer 5) sind darauf ausgerichtet, dass Erziehungsverantwortlichen und mittelbar verantwortlich beratende bzw. beaufsichtigende Behörden wie Schulaufsicht, Jugend-/ Landesjugendamt eine im Interesse des Kinderschutzes und der eigenen Handlungssicherheit notwendige einheitliche Sicht entwickeln, wie in der professionellen Erziehung der *unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl* im Erziehungsalltag zu leben ist.

Ohne die Auslegung des *Kindeswohl*- Begriffs stützende fachlich- rechtliche Strukturen bleiben behördliche Aufsichtsfunktionen (Schulaufsicht/ Landesjugendamt) mangels nachvollziehbarer Entscheidungskriterien in einem intransparenten Raum von Beliebigkeit, besteht kein ausreichender Kinderschutz. Die gegenüber Schulen/ Einrichtungen der professioneller Erziehung bestehende behördliche Aufsicht braucht aber objektivierbare Entscheidungskriterien, um der eigenen Aufgabenstellung entsprechende Beratungen und Kontrollen durchzuführen. An die Stelle fehlender objektivierbarer, die *Kindeswohlsicherung* stützender Strukturen dürfen nicht ausschließlich der subjektiven Haltung entsprechende, einer Beliebigkeitsgefahr unterliegende *Kindeswohl*- Interpretationen treten.

**Die hier vorgestellten fachlich- rechtlichen *Kindeswohl*- Strukturen können als Basis eines gemeinsamen *Kindeswohl*verständnisses Erziehungsverantwortlicher und mittelbar verantwortlicher Behörden dienen, mithin zu verbesserter Handlungssicherheit und zur Sicherung des Kinderschutzes führen. Das dürfte in Zeiten zunehmender Gewalt junger Menschen in Schulen, Kitas und in sonstigen Einrichtungen professioneller Erziehung von grundlegender Bedeutung sein.**

## **7. Auftrag an die Politik**

**In der Gesetzgebung verantwortliche Politiker\*innen müssen das *Thema Handlungssicherheit und Kinderschutz* annehmen, vor allem für *Schulen*. Dort geht es um unser Bildungssystem und damit um die Zukunft unserer Gesellschaft.**

Es liegen hierzu zwei [Projekt- Gesetzesinitiativen](#) vor.<sup>16</sup>

---

<sup>16</sup> Z.B. für das Land NRW:

<https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2024/02/Gesetzesinitiative-NRW-2024-1.pdf>

für den Bund: <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2023/10/Gesetzesinitiative-Kindeswohl.pdf>